

**Hinweise**  
**zum Prüfungsrücktritt oder –abbruch bzw. bei nicht fristgerechter**  
**Erbringung einer Prüfungsleistung**

Wenn Sie sich von einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgemeldet haben (bis eine Woche vor dem Prüfungstermin) **und**

1. zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen **ODER**
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten **ODER**
3. eine Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen **ODER**
4. den Abgabetermin bei einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht einhalten,

gilt die Prüfungsleistung als mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) bewertet.

Sofern für das Versäumnis oder den Rücktritt **triftige Gründe** geltend gemacht werden, ist dies dem zuständigen Prüfungsausschuss **unverzüglich** mitzuteilen und **sobald möglich** schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund (z.B. in Form von Prüfungsunfähigkeit) vorliegt, obliegt dem **zuständigen Prüfungsausschuss**. Dieser entscheidet ebenfalls darüber, ob der Abgabetermin für eine Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird, wenn ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann.

Sofern als triftiger Grund **Prüfungsunfähigkeit** geltend gemacht wird, füllen Sie die „Persönlichen Angaben“ (Punkt 1) auf dem „Vordruck zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ aus. Weiterhin ist die Prüfungsunfähigkeit durch ein Attest nachzuweisen. Das Attest muss folgende Informationen enthalten:

1. **Krankhafte Beeinträchtigung (Symptome)<sup>1</sup>**
2. **Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf die Prüfung**
3. **Dauer**

Ihr Arzt / Ihre Ärztin kann den o.g. Vordruck unter Punkt 2 ausfüllen, alternativ kann dem Vordruck ein Attest Ihres Arztes / Ihrer Ärztin beigelegt werden, aus dem die nach Punkt 2 erforderlichen Angaben hervorgehen.

**Bitte beachten Sie, dass anhand einer einfachen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Prüfungsunfähigkeit nicht festgestellt werden kann!**

---

<sup>1</sup> Die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich, kann auf freiwilliger Basis erfolgen.